

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb Vorpommern-Rügen

Artikel 1 Änderung einer Satzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 25. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270) sowie §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird folgende Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 19. Mai 2025 erlassen:

2. In § 12 wird der folgende Absatz 5 eingefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Die Landrätin oder der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)